

Aufruf des MASGF zur Einreichung von Konzepten für die Förderung eines praxisbegleitenden Fachzentrums „Soziale Arbeit im Feld Zuwanderung und Integration“

13. September 2017

1. Ausgangssituation

Im Tätigkeitsfeld „Migration“ der sozialen Arbeit führt die Fachkräfteknappheit im Zusammenspiel mit der diskontinuierlichen und kaum prognostizierbaren Zuwanderungsentwicklung dazu, dass sowohl Grundsätze, Standards und Methoden sozialer Arbeit als auch migrationsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse aller Beteiligten laufend praxisbegleitend reflektiert und weiterentwickelt werden müssen.

Die Zuwanderungssituation hat sich in Bezug auf Anzahl, Herkunft, Ressourcen und Bedarfe der Zugewanderten im Vergleich zu früheren Erfahrungen sehr und schnell verändert und wird dies wahrscheinlich weiter tun. Und soziale Arbeit mit Geflüchteten muss sich permanent flexibel darauf einstellen. Das betrifft die migrationsspezifischen Angebote ebenso wie die Regelangebote sozialer Unterstützung, die sich der schnell wachsenden Zahl Geflüchteter mit Schutzstatus öffnen müssen. Aber auch das Leben in Gemeinschaftsunterkünften bleibt eine besondere Herausforderung sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bedarf daher besonderer Aufmerksamkeit bei der Gestaltung der Beziehungen durch soziale Arbeit.

Sicherheit, Orientiertheit und Stabilität sind entscheidende individuelle Rahmenbedingungen, um Lebensperspektiven entwickeln zu können. Dies gilt für geflüchtete Menschen in besonderem Maße. Deshalb stehen Fragen der bedarfsgerechten und qualifizierten sozialen Beratung und Unterstützung für Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status im Zentrum der Beurteilung von Aufnahme- und Integrationsbedingungen.

2. Ziel der Förderung

Das Land möchte den Prozess der Weiterentwicklung der sozialen Arbeit im Tätigkeitsfeld Migration durch ein Projekt eines landesweit wirksamen Fachzentrums zur Unterstützung der hauptamtlichen sozialen Arbeit mit Geflüchteten befördern. Von besonderem Landesinteresse ist dabei die Praxisbegleitung der in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten und weiterer Beschäftigter in den Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung zur Prävention von Gewalt und Konflikteskalation, die Weiterentwicklung interkultureller Sensibilisierung, Fortbildung und fachlicher Austausch sowie die Vernetzung der Regel- und migrationsspezifische Angebote sozialer Arbeit.

3. Projektbeschreibung

Aufbauend auf den Erfahrungen der mehrjährig landesgeförderten Projekte im Migrationsbereich „Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration, Toleranz (FaZIT)“ und „Mobile Heimberatung“ sollen daher der landesweite fachliche Austausch, Fortbildungen zu migrationsspezifischen Themen und Angebote zur sozialarbeiterischen Praxisbegleitung durch ein solches Fachzentrum (weiter-)entwickelt, organisiert, koordiniert und vernetzt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass das Projekt sowohl regional präsent ist als auch einen landesweiten Fach- und Erfahrungsaustausch herstellt sowie die Erfahrungen aus dem Projekt in den landesweiten Diskurs zur Weiterentwicklung der sozialen Arbeit mit Zugewanderten einbringt.

Aus Sicht des Landes sollten folgende Themen Schwerpunkte von Fortbildung, Beratung und Fachaustausch sein:

- soziale Arbeit unter den Bedingungen der vorläufigen Unterbringung (Konflikt- und Gewaltprävention, Bedarfe besonderer Personengruppen, Partizipation)
- aktuelle Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete und für die soziale Arbeit mit ihnen (Aufenthalts- und Asylrecht, Landesaufnahmerecht, EU-Aufnahmerichtlinie, Sozialleistungsrecht....)
- interkulturelle Kompetenzen und Kommunikation (Kulturelle Diversität und Reflektion)
- aktuelle Entwicklungen von Anforderungen, Methoden und Standards der sozialarbeiterischen Unterstützung für Geflüchtete
- Zielgruppenspezifische Herausforderungen (bspw. ethnische und kulturelle Besonderheiten und ihre Auswirkungen, Rückkehrberatung, Rechtskreiswechsel AsylbLG – SGBII/XII, SGB VIII-AsylbLG/SGB II/XII, vulnerable Gruppen)
- Migrantinnen und Migranten in der Fachberatung/Öffnung der Regelangebote wie bspw. Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Gewalt- und Opferschutz, Ehe- und Familienberatung

Das Fachzentrum sollte spezifische Angebote für folgende Zielgruppen unterbreiten:

- a) landesweit trägerunabhängige Beratungsangebote an Beschäftigte der sozialen Arbeit mit Geflüchteten einschließlich weiterer im Rahmen der vorübergehenden Unterbringung Beschäftigter (wie Heimleitungen, Service- und Wachsutzpersonal)
- b) landesweite trägerunabhängige Angebote zur überregionalen Vernetzung, Fortbildung und zum fachlichen Austausch für hauptamtlich Beschäftigte sozialer Regelstrukturen zu migrationsspezifischen Themen der sozialarbeiterischen Unterstützung von Geflüchteten
- c) landesweit trägerunabhängige Angebote zur überregionalen Vernetzung, Fortbildung und zum fachlichen Austausch für Träger und hauptamtlich Beschäftigte der Migrationssozialarbeit

Eine Einbindung von Integrationsakteuren der kommunalen und Landesebene in die Vernetzungs- und Austauschprozesse ist aus Sicht des Landes dabei unverzichtbar.

Das Projekt sollte auch den Landkreisen und kreisfreien Städten in Fragen der sozialen Arbeit im Rahmen der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Zuwandernden beratend zur Verfügung stehen.

4. konzeptionelle Erwartungen

Für ein solches Projekt eines Fachzentrums wird erwartet, dass der Träger oder ein Trägerverbund/ eine Trägerkooperation über ein multiprofessionelles Team von Fachkräften mit fachlichen Schwerpunkten Migration und Soziale Arbeit einschließlich entsprechend einschlägigen praktischen beruflichen Erfahrungen verfügt. Ausweisliche Erfahrungen und fachliche Kompetenz hinsichtlich der Beratungsgegenstände sowie eine regionale Verknüpfung und Akzeptanz im Land Brandenburg sind Voraussetzung.

Zur Sicherstellung der praxisbegleitenden Zugänglichkeit und Erreichbarkeit sollen die Angebote auch flexibel auf regional- und lokalspezifische Bedarfe ausgerichtet werden können. Die Angebote sollten längerfristig vorgehalten werden und aus allen Landesregionen abrufbar sein.

Bestandteil einer möglichen Bewilligung ist der Abschluss einer Zielvereinbarung und regelmäßige Begleitgespräche mit dem für Zuwanderung und Integration zuständigen Fachreferat des MASGF. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Kontrolle der Zielvereinbarung und Projektentwicklung sind im Konzept auszuweisen. Die Arbeit des Fachzentrums ist wissenschaftlich zu begleiten.

Das Projektkonzept soll neben den Finanzierungsplanungen darüber hinaus Angaben zur Sicherstellung der überregionalen Zugänglichkeit, zur Bedarfsfeststellung und bedarfsgerechten Angebotsgestaltung, zur Teilnehmendenakquise, zur Gewährleistung der Fachlichkeit des im Projekt eingesetzten Personals sowie zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit migrationspezifischen und anderen sozialen Regelstrukturen sowie Integrationsakteuren in den Regionen Brandenburgs enthalten. Eine Antragstellung durch Trägerverbände/-kooperationen ist zulässig und erwünscht, wobei ein Träger als Antragsteller/Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle festgelegt sein muss.

5. Förderung

Für eine Förderung kommen ausschließlich freie und gemeinnützige Träger in Betracht.

Vorgesehene Laufzeit des Projektes: 1.1.2018 – 31.12.2019

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten insbesondere für:

- Personalkosten für fachliche Projektmitarbeitende und Projektleitende
Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Traifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der geltenden Fassung.
Eine Förderung der Personalausgaben ist in Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Person nach TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Betrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.
- Kosten für Projekt- und Mitarbeiterverwaltung einschließlich Monitoring der Zielvereinbarung
- Honorarkosten
Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen mit ein.
- Mieten für Büro- und Veranstaltungsräume
- Fahrtkosten
- Büro- und Schulungsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Teilnahmegebühren/-beiträge für Fortbildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Projektes anfallen, können als Eigenanteil ausgewiesen werden.

Für diesen Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2018 bis zu 600.000 € zur Verfügung. Für das Jahr 2019 ist bei entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen eine Förderung in gleicher Höhe möglich und angestrebt.

6. Verfahren

Bis 16.10.2017 Einreichung von Konzepten

Bis 2.11.2017 Auswahlentscheidung des MASGF

Ab 6.11.2017 Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde, Prüfung und Bewilligung

Bis 31.12.2017 Bewilligung (VE-Bescheid)

7. Gliederung einzureichender Konzepte

Konzepte sind nach folgender Gliederung einzureichen (max. 15 Seiten ohne Anlagen):

1. Aussagen zum Träger

1.1. Selbstdarstellung, einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen

1.2. Referenzen

1.3. Geplanter Personaleinsatz und Eignung/Qualifizierung der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1.4. Auszug Vereinsregister, Satzung (Anlagen)

2. Aussagen zum Projekt, Umsetzungsplanung

2.1. Angaben zur Umsetzung der nach Ziffer 3 gestellten Aufgaben (Bedarfsfeststellung, Instrumente, Methodik, Zielgruppenausrichtung und Teilnehmersakquise, Leistungs- und Wirkungsziele)

2.2. Einbeziehung Dritter, Netzwerkarbeit, Organisation der Zusammenarbeit

2.3. Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote

2.4. Qualitätssicherung und Projektcontrolling

3. Kosten- und Finanzierungsplan

8. Bewertung der Konzepte

Das geforderte Konzept gemäß Ziffer 7 muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden, andernfalls wird es nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Gliederungspunkte nach Ziffer 7 unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 benannten Themen und Aufgaben sowie der in Ziffer 4 benannten Anforderungen.

Die Entscheidungsfindung erfolgt durch das MASGF. Zur Beratung wird ein Gremium von weiteren Expertinnen und Experten hinzugezogen.

Der Gewinner des Auswahlverfahrens wird zur Antragstellung aufgefordert. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

9. Einreichung der Konzepte

Die vollständigen Konzeptunterlagen sind bis zum 16. Oktober 2017 (Posteingang) in elektronischer Form einzureichen bei:

poststelle@masgf.brandenburg.de

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Thul zur Verfügung.

Tel.: 0331/866 5257, E-Mail: rolf.thul@masgf.brandenburg.de